



Stadt Gifhorn

Satzung über die Aufnahme
und Betreuung von Kindern
in Kindertagesstätten der
Stadt Gifhorn

In Kraft getreten am 01.08.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 Abs. 5 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Rat der Stadt Gifhorn gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Gifhorn unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung im Sinne von § 30 NKomVG.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder werden als Kindertagesstätten gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) definiert.
- (3) Kindertagesstätten in der Stadt Gifhorn halten folgende Angebote vor:
 1. Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 2. Kindergärten für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
 3. Horte für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule und in Ausnahmefällen der weiterführenden Schulen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.
- (4) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII) können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheiden der Landkreis Gifhorn, die Stadt Gifhorn und der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben.
- (2) Kindertagesstättenplätze sind mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne des § 86 SGB VIII in der Stadt Gifhorn haben, zu belegen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Gifhorn nach Abstimmung mit den Kindertagesstättenträgern. Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) die Kostenübernahme gemäß §§ 89 SGB VIII vor Betreuungsbeginn erklärt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist für das Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07.) zu den veröffentlichten Anmeldefristen zu stellen. Im Einzelfall, z. B. Umzug nach Gifhorn, können auch spätere Aufnahmeanträge berücksichtigt werden. Der Antrag auf Aufnahme ist unter Angabe von bis zu zwei Einrichtungsvormerkungen schriftlich über die Homepage der Stadt Gifhorn zu stellen.

- (4) Eine Änderung des Antrages nach Absatz 3 ist innerhalb der veröffentlichten Anmeldefristen ausnahmsweise möglich. Dazu ist erneut ein Antrag auf Aufnahme über die Homepage der Stadt Gifhorn zu stellen.
- (5) Die Vergabe eines Betreuungsplatzes erfolgt in Absprache mit dem Träger der Kindertagesstätte auf Grundlage der Aufnahme Richtlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Die Aufnahme Richtlinien sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu drei Monaten möglich.

§ 3 Mindestfrist für den Aufnahmeanspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte bei der Stadt Gifhorn geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die dreimonatige Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, freie Kindertagesstättenplätze ermöglichen eine frühere Aufnahme.
- (3) Die dreimonatige Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind generell von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kindertagesstätten in der Stadt Gifhorn halten unterschiedliche Öffnungs- und Betreuungszeiten vor:
 1. Halbtagsbetreuung
8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 12.00 bis 16.00 Uhr
 2. Dreivierteltagsbetreuung bzw. verlängerte Vormittagsbetreuung
8.00 bis 14.00 Uhr
 3. Ganztagsbetreuung
8.00 bis 16.00 Uhr
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Waldkindergärten von 8.00 bis 13.00 Uhr und Horte von 13.00 bis 17.00 Uhr bzw. 12.30 bis 16.30 Uhr geöffnet. Während der Schulferien findet eine Betreuung der Hortkinder von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.
- (4) Zusätzliche Betreuungszeiten (Sonderdienste) werden ab fünf Sonderdienstanträgen angeboten. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.
- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (6) Für die dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien wird ab zehn Anträgen eine Notbetreuung für Kindergartenkinder in einer Kindertagesstätte im Stadtgebiet von 8.00

bis 14.00 Uhr angeboten. Der Bedarf an einer Notbetreuung ist nachzuweisen. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass den Sorgeberechtigten während der Schließzeit der Kindertagesstätte kein Urlaub gewährt werden kann. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.

- (7) Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen, bei Personalengpässen). Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer schnellstmöglich benachrichtigt.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigten oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Kindertagesstättenträger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 7 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und mit Einverständnis der pädagogischen MitarbeiterInnen erfolgen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr von den Sorgeberechtigten zu entrichten, die sich zu gleichen Teilen auf die 12 Monate des Kindertagesstättenjahres aufteilt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie der Betreuungsform und der Betreuungszeit gestaffelt.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr der Kindertagesstätte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie die Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und werden gesondert geltend gemacht.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Einrichtungen in der Stadt Gifhorn gegen eine Benutzungsgebühr betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt, die der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (5) Vor Aufnahme des Kindes sind zur Festsetzung der Benutzungsgebühr von den Sorgeberechtigten alle zur Berechnung der Benutzungsgebühr notwendigen Angaben (insbesondere der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) bis zum 30. Juni nachzuweisen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor der Aufnahme einzureichen. Kann die zutreffende Benutzungsgebühr aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Eine Änderung des aktuellen Einkommens gegenüber dem nachgewiesenen Einkommen ist dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Eine jährliche Einkommensüberprüfung behält sich der Träger der Kindertagesstätte vor.
- (6) Bei Krankheit oder Kuraufenthalt mit einer Dauer von mehr als vier Wochen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Korrektur der Benutzungsgebühr erfolgen.
- (7) Die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt gemäß § 21 KiTaG für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach § 12 KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Der Kindertagesstättenträger erhebt im Sinne des KiTaG für Kinder für die angefangene 9. und 10. Betreuungsstunde Sonderdienstgebühren.
- (8) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 4 Abs. 4 und 6 ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (9) Wird die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragsersatzung.

§ 9 Abmeldungen

- (1) Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. oder zum 31.12. bei der Kindertagesstättenleitung erfolgen.

- (2) Sonderdienste können frühestens nach dreimonatiger Inanspruchnahme mit einer Frist von einem Monat abgemeldet werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Kindertagesstättenträger Ausnahmen zulassen. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 10 Kündigung

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben sind,
 - b) deren Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) Ferner ist eine Kündigung zum Ende der Betreuungsform möglich, wenn die Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Stadt Gifhorn gemeldet sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 11 Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Kindertagesstättenträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Arbeitszeiten), die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen und Betreuungszeiten haben, mitzuteilen. Es wird sich vorbehalten, die der Platzvergabe zugrunde liegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. falsche Angaben zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr gem. § 8 Abs. 5 macht
 2. Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindertagesstättenjahr um +/- 10 % nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,- bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Gifhorn verarbeitet für
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten

personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Gifhorn zulässig:
 1. Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Name, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Leistungsbezüge und –bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Gifhorn.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit allen Änderungen für städtische Kindertagesstätten vom 05.10.2015 außer Kraft.

Gifhorn, 18.06.2019

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister



Matthias Nerlich



- Anlage 1: Aufnahmerichtlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu § 2 Absatz 1 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn
- Anlage 2: Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten

**Aufnahmerichtlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu § 2 Absatz 1 der
Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn**

§ 1 Vergabe von Kindertagesstättenplätze

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Ist die Zahl der Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte kleiner oder gleich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet jeder Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte Berücksichtigung.
- (3) Die verfügbaren Plätze sind an Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in Gifhorn haben, zu vergeben. Stehen danach noch freie Plätze zur Verfügung, können Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) außerhalb der Stadt Gifhorn liegt, in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet die Stadt Gifhorn, Fachbereich Bildung und Jugend, vor Betreuungsbeginn nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte, die nach der veröffentlichten Anmeldefrist eingehen, werden nachrangig berücksichtigt.
- (5) Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte, die lediglich eine Einrichtungs vormerkung enthalten und aufgrund der §§ 2 bis 6 nicht berücksichtigt werden können, werden im nachfolgenden Anmeldeverfahren berücksichtigt.
- (6) Übersteigt die Zahl der Anträge die Anzahl der verfügbarer Plätze, so werden die Plätze anhand eines Punktesystems unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 6 vergeben. Die Platzierung in der erstgenannten Vormerkung ergibt sich aus der Summe der Punkte. Das pflichtgemäße Ermessen ist bei gleicher Punktzahl auszuüben.
- (7) Nach Auswertung des Anmeldezeitraums für das bevorstehende Kindertagesstättenjahr wird am 15.03. eines jeden Jahres ein Platzangebot durch die Stadt Gifhorn, Fachbereich Bildung und Jugend, an die sorgeberechtigte/n Person/en unterbreitet. Innerhalb von zwei Wochen ist das Platzangebot von der/den sorgeberechtigten Person/en anzunehmen.

§ 2 Alter des Kindes

- (1) Bei der Vergabe von Plätzen für U3-Kinder, erhalten die Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt
 - a) das erste Lebensjahr vollendet haben, 1 Punkt
 - b) das zweite Lebensjahr vollendet haben, 2 Punkte.
- (2) Bei der Vergabe von Plätzen für Ü3-Kinder, erhalten die Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt
 - a) das dritte Lebensjahr vollendet haben, 1 Punkt
 - b) das vierte Lebensjahr vollendet haben, 2 Punkte
 - c) das fünfte Lebensjahr vollendet haben, 3 Punkte.

§ 3 Familienbonus

- (1) Wird ein Geschwisterkind in der Kindertagesstätte betreut, wird der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte mit 3 Punkten bewertet. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) außerhalb der Stadt Gifhorn ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Verlässt das Geschwisterkind die Kindertagesstätte im Anmeldejahr, wird der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte mit 2 Punkten bewertet.
- (3) Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte erhalten zusätzlich 1 Punkt, wenn ein Geschwisterkind die Kindertagesstätte besucht hat.
- (4) Sind keine Geschwisterkinder vorhanden, werden 0 Punkte vergeben.

§ 4 Erwerbstätigkeit

- (1) Kinder,
 - a) deren Sorgeberechtigte/r nachweislich alleinerziehend und erwerbstätig ist oder eine Berufstätigkeit in Aussicht hat, erhalten 3 Punkte,
 - b) deren Sorgeberechtigten beide erwerbstätig sind, erhalten 2 Punkte,
 - c) deren Sorgeberechtigten einer berufstätig ist, erhalten 1 Punkt.
 - d) deren Sorgeberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten 0 Punkte.
- (2) Die nach Absatz 1 genannte Erwerbstätigkeit umfasst die Berufstätigkeit, Selbstständigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- und Hochschulbildung einschließlich einer Promotion oder die Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.
- (3) Die Erwerbstätigkeit sowie die in Aussichtstellung einer Berufstätigkeit sind entsprechend des Formulars nachzuweisen.

§ 5 Sozialpädagogische und trägerspezifische Aspekte

- (1) Für sozialpädagogische Notwendigkeiten, wie z. B. Gruppenstruktur, Förderung der Sprachentwicklung, Berücksichtigung des Kindeswohls usw., können bis zu 3 Punkte zusätzlich vergeben werden.
- (2) Für trägerspezifische und konzeptionelle Aspekte können bis zu 3 Punkte zusätzlich vergeben werden.
- (3) Kinder, die bereits in einer Krippengruppe oder in der Kindertagespflege betreut werden und in eine Kindergartengruppe wechseln, erhalten 3 Punkte, um eine Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) außerhalb der Stadt Gifhorn ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.

**Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn
- zuletzt geändert zum 01.08.2019-**

Benutzungsgebühr:

Gruppe	Einkommensbereiche in Euro (€) nach Abzug der Freibeträge			Kinder im Alter von 1 bis unter 3 Jahren/Stunde in Euro*	Hort/Stunde in Euro*
1		bis unter	25.000	19,-	27,-
2	25.000	bis unter	30.000	21,-	31,-
3	30.000	bis unter	35.000	24,-	35,-
4	35.000	bis unter	40.000	26,-	39,-
5	40.000	bis unter	45.000	29,-	43,-
6	45.000	bis unter	50.000	31,-	47,-
7		ab	50.000	34,-	50,-

*) jeweils Monatsbeträge

Eine Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern **ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung** im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich wird nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 34,- €/Stunde.

Hinweise:

- Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Benutzungsgebühr ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß des Einkommensteuerbescheides abzüglich der Werbungskostenpauschale gemäß § 9 a Einkommensteuergesetz (EStG) und ggfs. des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende gemäß § 24 b EStG.
- zu den Benutzungsgebühren des Hortes: In den Ferien können die Hortkinder 8 Stunden täglich betreut werden.
- zu der Geschwisterermäßigung: Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Einrichtung im Einzugsgebiet, so ist für das älteste Kind der volle Benutzungsgebühr zu zahlen, für das zweite Kind 50% und jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Sonderdienste werden grundsätzlich mit vollem Betrag geltend gemacht.